FAQ · Ablehnung, Widerspruch und Akteneinsicht

3.16 – Was tun, wenn die Schulplatzablehnung nur mündlich erfolgt?

Nicht jede mündliche Auskunft ist bereits eine verbindliche behördliche Entscheidung. Verwaltungsakte können zwar grundsätzlich auch mündlich erlassen werden; nach § 37 Abs. 2 VwVfG ist ein mündlicher Verwaltungsakt bei berechtigtem Interesse unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn die betroffene Person dies unverzüglich verlangt. Für Berliner Behörden ist die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensrechts und spezieller schulrechtlicher Vorgaben zu beachten.

> **Praktisch wichtig:** Bitten Sie sofort um schriftliche Mitteilung der Entscheidung, der maßgeblichen Gründe und der Rechtsbehelfsbelehrung. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass ohne Brief keine Frist laufen kann.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 37 VwVfG

Weitere FAQ: 3.1 – Frist nach Ablehnung · 3.4 – Begründung des Bescheids

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/ablehnung-widerspruch.html#faq-078
PDF erstellt am: 28.11.2026